

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Nachdem Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen/ wie/ ohngeachtet der so öffters emanirten Edicten, und darinn angedroheten harten und schweren Ahndung/ von Außheimischen/ mit verbottener Werbung concinuiert, und die junge Mannschafft auß dem Lande/ so mit Gewalt/ so mit Güte ... weggeführt werde ... : Gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock/ den 11. Martii, Anno 1715.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1715?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861997859>

Druck Freier  Zugang





In **WIRLICHEN** Gnaden/
Carl Leopold /
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Rakeburg / auch Graf
 zu Schwerin / der Lande Rostock und
 Stargard **MECKENBURG**



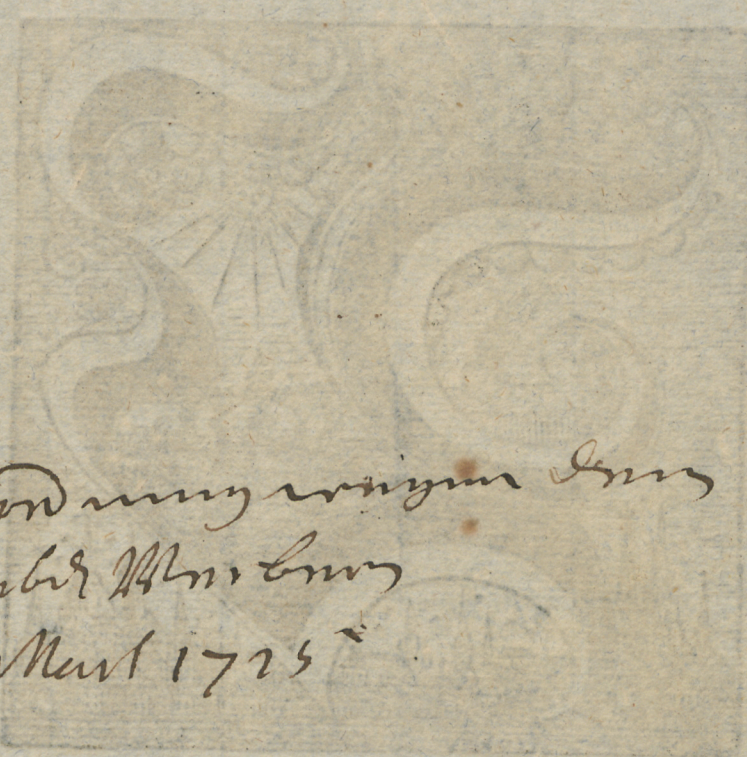
Widern Wir mit ungnädigstem Willen vernehmen / wie / obngeachtet der so öfters emanirten Edicten, und darinn angedroheten harten und schweren Abndung / von Aufheimischen / mit verbottener Werbung continuiret, und die junge Mannschafft auß dem Lande / so mit Gewalt / theils heim - theils öffentlich weggeführt werde: Wir aber diesem Unfuge und eigenthätigen Unternehmen nicht länger nachzusehen / sondern denen vorigen Mandatis den gehörigen Nachdruck zu geben gemeinet; Als wiederholen Wir die desfalls zu unterschiedenen mahlen / und absonderlich den 5. April. 1701. und 8. Februarii. 1702. abgelassene Verordnungen wörtlichen Inhalts anhero. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden Unseren Haupt - und Amtleuten / auch übrigen Befehlshabern und Bedienten / imgleichen denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Racht in denen Städten / und ins gemein allen Unseren Pflicht-verwandten / Unterthanen und Angehörigen / auch in Unsern Landen sich auffhaltenden Frembden / in specie denen Herbergierern und Krügern / Schulken und Boigten / und sonst allen die sich auff dem Lande und in den Städten auffhalten / hiemit gnädigt und ernstlich / daß Sie auff und in Unseren Aemtern / Höffen / Städten / und Dörffern / auch respectivè in ihren Gütern und Häusern keine frembde Werbungen / sie geschehen öffent - oder heimlich / verstaten / keine Hülffe / Vorschub und Anleitung darzu geben / sondern / da sie das geringste vermercken / solches verwehren / in Unserm Nahmen verbieten / die geworbene Mannschafft und Werber aller Ohren / sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / anhalten / und nicht auß dem Lande lassen / vielmehr solche anhero zu Unser Residentz und an Unsere negste Guarnison bringen / und sambt und sonders hierin alles dasjenige thun und verrichten sollen / was zu Hintertreibung solcher frembden Werbungen nöhtig / nütz - und dienlich ist. Wie dann insonderheit Unsere Beampte und Befehlshabere hiedurch gnädigt / und über dem bey Vermeidung 200. Reichsthalr. Straffe ernstlich befehliget werden / in denen ihnen anvertrauten Aemtern hiedurch auff genaue obacht zu haben / allen frembden Werbungen zeitig zu steuren / und wann sie etwas mercken / oder ihnen ein und ander verdächtig vor- kommt / davon so fort zu referiren. Das meinen Wir ernstlich / und haben alle und jede / wie obbenandt / bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Straffe / und nach befinden bey Confiscir - und Cassirung respectivè ihrer Dienste / Lehn / Haab und Güter / auch von Uns habenden Privilegien, Freyheit - und Gerechtigkeiten / sich hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich mit Unserm Fürstlichen Hand- zeichen und Insiegel corroboriret. Und sollen Unsere Beampte / auch Bürgermeister und Racht in denen Städten / dieses nach Empfang so fort von allen Cangeln publiciren, und gehöriger Ohren affigiren lassen. Gegeben in Unser Residentz - Stadt und Vestung Rostock / den 11. Martii, Anno 1715.

Carl Leopold.



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Handwritten note in cursive script:
Herrn ...
Sommer ...
21. März 1725



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]



Handwritten number: MK-4060.(26)¹³

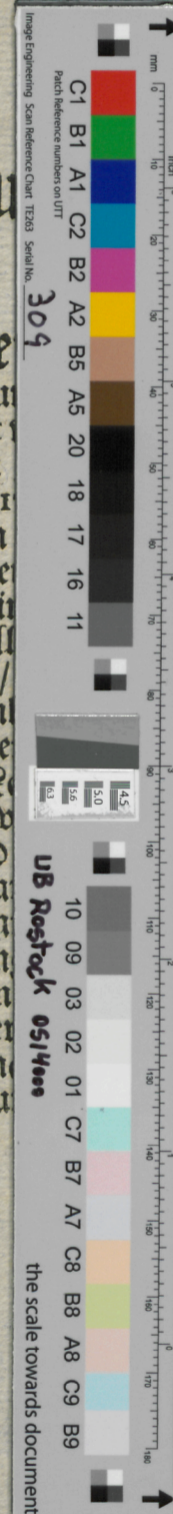


In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
S Carl **L** Leopold /
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Rakeburg / auch
 zu Schwerin / der Lande Rostock u
 Stargard **MECKLENBURG**



Wohdem Wir mit ungnädigstem Willen vernehmen / wie / obngeachtet der so öffte
 Edicten, und darinn angedroheten harten und schweren Ahndung / von Aufheimischen / mit verbottener Werbu
 die junge Mannschafft auß dem Lande / so mit Gewalt / so mit Güte / theils heim - theils öffentlich weggeführt
 diesem Unfuge und eigenthätigen Unternehmen nicht länger nachzusehen / sondern denen vorigen Mandatis den
 zu geben gemeinet; Als wiederholen Wir die desfalls zu unterschiedenen mahlen / und absonderlich den 5. April. 1
 1702. abgelassene Verordnungen wörtlichen Inhalts anhero. Gebieten und befehlen demnach allen und jeden
 Amtleuten / auch übrigen Befehlshabern und Bedienten / imgleichen denen von der Ritterschafft / Bürgerme
 Raht in denen Städten / und ins gemein allen Unseren Pflicht-verwandten / Unterthanen und Angehörigen / auch in
 auffhaltenden Frembden / in specie denen Herbergierern und Krügeren / Schulzen und Voigten / und sonst all
 Lande und in den Städten auffhalten / hiemit gnädigt und ernstlich / daß Sie auff und in Unseren Aemtern / Höffen /
 fern / auch respectivè in ihren Gütern und Häusern keine frembde Werbungen / sie geschehen öffent - oder heiml
 Hülffe / Vorschub und Anleitung darzu geben / sondern / da sie das geringste vermercken / solches verwehren / in Unserm Nahme
 worbene Mannschafft und Werber aller Ohrten / sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / anhalten / und nicht auß dem L
 solche anhero zu Unser Residentz und an Unsere negste Guarnison bringen / und sambt und anders hierin alles dasjenige thun und v
 zu Hintertreibung solcher frembden Werbungen nöhtig / nütz - und dienlich ist. Wie dann insonderheit Unsere Beambte und
 durch gnädigt / und über dem bey Vermeidung 200. Reichsthalr. Straffe ernstlich befehliget werden / in denen ihnen anvertra
 auff genaue obacht zu haben / allen frembden Werbungen zeitig zu steuern / und wann sie etwas mercken / oder ihnen ein und a
 kommt / davon so fort zu referiren. Das meinen Wir ernstlich / und haben alle und jede / wie obbenandt / bey Vermeidun
 schweren Straffe / und nach befinden bey Confiscir - und Cassirung respectivè ihrer Dienste / Lehn / Haab und Güter / auch von
 legien, Freyheit - und Gerechtigkeiten / sich hiernach zu richten / und für Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich mit Unser
 zeichen und Insiegel corroborirer. Und sollen Unsere Beambte / auch Bürgermeister und Raht in denen Städten / dieses n
 von allen Cantzeln publiciren, und gehöriger Ohrten affigiren lassen. Begeben in Unser Residentz - Stadt und Vestu
 Martii, Anno 1715.

Carl Leopold.



nirten
 irt, und
 Wir aber
 Nachdruck
 Februarii.
 aubt - und
 htern und
 inden sich
 auff dem
 und Dörf-
 en / keine
 / die ge-
 / vielmehr
 llen / was
 habere hie-
 tern hier-
 chtig vor-
 gnade und
 den Privi-
 hen Hand-
 ng so fort
 / den 11.